

Vergabenummer	2026-07-4-1364-0169
---------------	---------------------

Baumaßnahme/Leistung

Sanierung des Wirtschaftsweges Ramselstraße Hövelhof

Art der Leistung

Straßenbau- und Trinkwasserleitungsbauarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der 39. _____ KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☒ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der 51. _____ KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,1 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Besondere Vertragsbedingungen

(in Anlehnung an FB 214)

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen

(in Anlehnung an FB 214)

- 10.1 Alle Rechnungen sind beim AG bzw. beim Ing.-Büro Turk 1-fach in Papierform sowie in digitaler Form einzureichen.
.
- 10.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind bei Abschlagsrechnungen 1-fach, bei Schlussrechnungen 2-fach einzureichen.
.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vier Jahre gemäß VOB.
- 10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
.
- 10.5 Für Rückforderungen aus Überzahlungen gilt:
Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und Rechnungshof.
Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 10.6 Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesanstalt für Arbeit an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.
.
- 10.7 Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt. Nr. 14.2 EVM (B) ZVB gilt entsprechend.
.
- 10.8 Verteilung der Gefahr
- 10.8.1 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistungen gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbunden, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
.
- 10.8.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z.B. Gerüste, auch wenn diese als besondere Leistung oder selbstständig vergeben sind.
.
- 10.9 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen in Sinne § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten. Die Lohngleitklausel sowie die Stoffpreisgleitklausel treten nicht in Kraft.
.
- 10.10 Der Auftraggeber behält sich vor, den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen aus haushaltstechnischen Gründen zu verringern; hieraus können keine zusätzlichen Kosten oder Einheitspreisänderungen abgeleitet werden. Abschlagszahlungen unter 30.000,00 € werden nicht gezahlt.
.
- 10.11 Der Bieter erklärt mit der Unterschrift zu den Vorbemerkungen, dass alle aufgeführten Pläne, Unterlagen etc. mit dem Angebot vorgelegen haben.
.
- 10.12 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.
- 10.13 Alle Sicherungsmaßnahmen, wie Beleuchtung, Absperrungen, Baugrubensicherung sind Sache der ausführenden Firma. Für alle Schäden, die durch Unterlassung vorstehender Sicherung entstehen, haftet der Unternehmer allein. Er entbindet von allen Schadensansprüchen, die dieserhalb an ihn herangetragen werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die benachbarten Straßen nicht durch die den Boden abfahrenden Fahrzeuge beschmutzt werden. Erforderlichenfalls müssen die Reifen auf der Baustelle oder in der Nähe entsprechend gereinigt werden, dass ein Verlieren des Bodens ausgeschlossen ist. Tritt dennoch eine Verschmutzung von Straßen ein, so hat der Unternehmer für die Säuberung dieser Straßenzüge ohne Aufforderung Sorge zu tragen.
.
- 10.14 Wenn bei den Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder befunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt

Besondere Vertragsbedingungen

(in Anlehnung an FB 214)

- . für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei
- . Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- 10.15 Auf die Einhaltung der Bestimmungen der RAS-LG Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern
- . im Bereich von Baustellen" wird besonders hingewiesen, ebenso auf die DIN 18915 und DIN 18920.
- . Durch die Bauarbeiten dürfen keine Schäden in der Natur und Landschaft entstehen.

- 10.16 Für den Wechsel eines Nachunternehmers ist stets die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

- 10.17 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten
- . Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
- . ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für
- . Nachunternehmerleistungen.